

Factsheet IED / IED 2.0 und BVT / SF-BREF

Mit der Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie ("IED") kommen nicht nur umfangreichere und strengere Pflichten auf Betreiber von Industrieanlagen zu. Aufgrund des deutlich vergrößerten Anwendungsbereichs sind nun auch erheblich mehr Industrieanlagen von der IED erfasst. Dieses Factsheet stellt einen für die Schmiedeindustrie spezifischen Überblick über die IED, deren Überarbeitung und die daraus resultierende Anforderungen und Pflichten der betroffenen Unternehmen dar.

(Stand: 1. August 2024)



reusch
law

Inhaltsverzeichnis

A.	IED und konkretisierende Rechtsakte – systematische Einordnung	3
I.	Industrial Emissions Directive (IED)	3
II.	BVT und BVT-Schlussfolgerungen	3
III.	BVT-Merkblätter (BREFs)	3
B.	Inhaltlicher Anwendungsbereich	5
C.	Pflichten und Auflagen	5
I.	Grundprinzipien	6
II.	Genehmigungsaufgaben	6
III.	Umweltmanagementsystem	8
IV.	Pflichten im Zusammenhang mit Umweltinspektionen	9
V.	Pflichten im Zusammenhang mit der Genehmigungsüberprüfung und -aktualisierung	9
VI.	Pflichten im Zusammenhang mit „Sonderfällen“	9
VII.	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen aus der IED	10
D.	Zeitlicher Anwendungsbereich	11
I.	Vorschriften der IED 2.0 im Allgemeinen	11
II.	Übergangsregelungen für bestimmte Vorschriften der IED 2.0	11
E.	Ausblick in die SF-BREF und die darin vorgegebenen Auflagen und BVT	21
I.	Änderung bei der Festlegung von einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten	21
II.	Inhalte der SF-BREF	21
	Next step: Kontaktaufnahme	24

A. IED und konkretisierende Rechtsakte – systematische Einordnung

I. Industrial Emissions Directive (IED)

Die „*Industrial Emissions Directive*“ (kurz „IED“) ist die im Jahr 2010 erlassene Industrieemissionsrichtlinie 2010/75 der Europäischen Union. Dieser Rechtsakt legt Regularien fest in Bezug auf Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung durch Industrieanlagen und große Tierhaltungsbetriebe. Da die IED eine Richtlinie ist, bedarf diese zur Geltung der Umsetzung in die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU. In Deutschland ist dies beispielsweise insbesondere durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen“ erfolgt.

Die IED enthält vornehmlich Grundprinzipien (s.u., C. I)) und Auflagen (s.u., C. II)), nach denen eine Anlage betrieben werden muss, um eine Genehmigung zu erhalten.

Im Zuge des Green Deals der EU, welcher zum Ziel hat, bis 2050 Klimaneutralität in Europa zu erreichen, ist die IED geändert worden. **Die Richtlinie (EU) 2024/1785, durch die die IED überarbeitet wurde, tritt am 04. August 2024 in Kraft. Die so überarbeitete Richtlinie aus 2010 nennt man umgangssprachlich auch IED 2.0¹.**

Durch die Änderungen im Zuge der IED 2.0 soll die Energieeffizienz, die Kreislaufwirtschaft und die Dekarbonisierung gefördert werden. Die IED 2.0 soll einerseits durch einen breiteren, sachlichen Anwendungsbereich mehr industrielle Unternehmen verpflichten. Andererseits wird der Umfang bereits bestehender Pflichten vergrößert und

es werden neue Anforderungen an den Betrieb von Anlagen gestellt, die in den Anwendungsbereich der IED 2.0 fallen.

Die EU selbst bezeichnet die Industrieemissionsrichtlinie als „*wichtigstes Instrument zur Vermeidung und Verringerung von Industrieemissionen*“.

II. BVT und BVT-Schlussfolgerungen

Die Konkretisierungen diverser Anforderungen aus der IED werden zu Teilen nicht direkt in der IED geregelt. Zum Beispiel legt die IED fest, dass Grenzwerte eingehalten werden müssen, trifft aber keine Aussagen darüber, wie hoch diese Grenzwerte für eine konkrete Anlage sind.

Diese Informationen sowie die hierfür anzuwendenden „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) sind den jeweils für die betroffene Anlage geltenden „BVT-Schlussfolgerungen“ zu entnehmen. BVT-Schlussfolgerungen konkretisieren die Anforderungen aus der IED. Es handelt sich dabei um Rechtsakte, die von der EU-Kommission als Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und damit verbindlich sind. Sie dienen den zuständigen Genehmigungsbehörden als Referenzdokumente für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben.

III. BVT-Merkblätter (BREFs)

BVT-Merkblätter (auch als „BVT-Referenzdokumente“ oder „BREFs“ bezeichnet) sind umfangreiche Dokumente, die die anzuwendenden besten verfügbaren Techniken (BVT) sowie derzeit einzuhaltende Emissions- und Verbrauchswerte festlegen und Techniken zur Festlegung der BVT und BVT-Schlussfolgerungen sowie alle Zukunftstechniken enthalten. Im Gegensatz

¹ Die Richtlinie, die die IED überarbeitet, ist hier abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202401785.

zu den BVT-Schlussfolgerungen entfalten die BREFS keine unmittelbare rechtliche Wirkung.

BREFs sollen den Anlagenbetreibern als Handreichung für die Umsetzung der Anforderungen dienen. Die für die Betriebe der Massivumformung relevanten BREFs werden im Englischen als „*Smitheries and Foundries Best Available Techniques Reference Paper*“ bezeichnet und als „SF-BREF“ abgekürzt. Aus dem Entwurf für die SF-BREF geht hervor, dass die SF-BREF insbesondere auf Anlagen anwendbar sind, deren Haupttätigkeit im Schmieden mit **Hämmern** liegt, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW. Hierdurch wird deutlich, dass der Entwurf der SF-BREF noch nicht an die Inhalte der IED 2.0 angepasst worden ist, da die Anwendbarkeit in dem Entwurf noch an das Kriterium der Wärmeleistung von über 20 MW geknüpft ist. Hierauf wurde aber bei der Überarbeitung der IED verzichtet, weshalb zu erwarten ist, dass der SF-BREF-Entwurf bzw. die finale Version der SF-BREF an dieser Stelle angepasst wird.

Auf Anlagen, die mit Schmiedepressen arbeiten, werden die SF-BREF aus aktueller Sicht nicht anwendbar sein. Es bleibt abzuwarten, ob der Anwendungsbereich der SF-BREF zukünftig noch um diese Haupttätigkeit erweitert wird oder ob andere BREFs erarbeitet werden, woraus dann passende rechtsverbindliche BVT-Schlussfolgerungen entstehen.

Bei der Erstellung von BREFs wird die Kommission von einer formellen Sachverständigengruppe unterstützt bestehend aus Vertretern der EU-Kommission, den

Mitgliedstaaten, den betreffenden Industriezweigen sowie NGOs², die sich für den Umweltschutz einsetzen. Sie trifft sich im sog. „Artikel-13“-Forum und hat dort zur Aufgabe, Stellungnahmen zu den von der Kommission vorgeschlagenen Inhalten der BVT-Merkblätter zu erarbeiten. Für diesen Zweck wird innerhalb des „Artikel-13“-Forum zur Unterstützung ein weiteres Expertengremium gegründet: die Technical Working Group, an welcher EUROFORGE³ für die Schmiedeindustrie bei der Erstellung von SF-BREF teilgenommen hat. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Stellungnahmen dieser beiden Expertengruppen kommen schließlich die sog. BVT-Schlussfolgerungen zustande.

² „Non-governmental organisations“, deutsch: Nichtregierungsorganisationen.

³ EUROFORGE ist der europäische Fachverband für Massivumformung mit Sitz in Brüssel. Er unterstützt Unternehmen der

Schmiedeindustrie, z. B. durch das Anbieten zahlreicher Informationsveranstaltungen und Workshops und setzt sich vor allem in Gesetzgebungsverfahren aktiv für die Belange der Industrie ein.

B. Inhaltlicher Anwendungsbereich

Hinweis: Wegen der Relevanz für Mitglieder des IMU⁴ wurde in diesem Factsheet nur ein auf diesen Industriezweig begrenzter Anwendungsbereich aufgenommen.

Die IED reguliert den Betrieb von Industrieanlagen, durch die eine Umweltverschmutzung verursacht wird. Für Anlagen aus der Schmiedeindustrie galt bislang, dass sie unter die IED fallen (Anhang I), wenn sie die folgende Haupttätigkeit im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Eisenmetallen ausführen:

- **Schmieden mit Hämmern**, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, bei einer Wärmeleistung von über 20 MW.

Durch die Novellierung der IED fallen nun weitere Industrieanlagen in den Anwendungsbereich der IED 2.0. Betroffen sind nun (auch) Anlagen, die folgende Haupttätigkeiten ausführen:

- **Schmieden mit Hämmern**, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet (unabhängig von der Wärmeleistung des Gesamtbetriebs)
- **Schmieden mit Schmiedepressen**, deren Leistung 30 MN je Presse überschreitet

Erfreulicherweise sieht die IED 2.0 einen weniger breiten Anwendungsbereich vor als der ursprüngliche Vorschlag aus dem Frühjahr 2022⁵, was nicht zuletzt durch die Einwirkung des EUROFORGE im Rahmen

dieses Gesetzgebungsprozesses erreicht werden konnte. Dennoch bedeutet diese Änderung eine erhebliche Erweiterung der Betroffenheit von Unternehmen der Massivumformung.

C. Pflichten und Auflagen

Hinweis: In diesem Factsheet werden ausschließlich regulatorische Anforderungen aufgeführt, die sich aus der IED ergeben. Auflagen, die sich aus anderen Rechtsakten ergeben, sind **nicht** Gegenstand dieses Factsheets und sollten von betroffenen Anlagenbetreibern beachtet werden.

Die Systematik der IED sieht vor, dass Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IED fallen, zum Betrieb eine Genehmigung benötigen. Für die Erteilung einer Genehmigung müssen die Anforderungen der IED eingehalten werden. Diese unterteilen sich grundsätzlich in Pflichten in Form einzuhaltender Grundprinzipien und Genehmigungsaufgaben.

Grundsätzlich liegt es in der alleinigen Verantwortung von Anlagenbetreibern, diese Anforderungen umzusetzen und den entsprechenden Pflichten nachzukommen. Dabei kann es für betroffene Betreiber ratsam sein, sich von externen Stellen beraten zu lassen. Auf eine konkrete Information durch die zuständige Genehmigungsbehörde über die Neuerungen der IED sollte sich nicht verlassen werden. Dazu ist die Genehmigungsbehörde nicht verpflichtet. Die Genehmigungsbehörde kommt spätestens im Rahmen einer

⁴ IMU ist die Abkürzung für den „Industrieverband Massivumformung e.V.“ mit Sitz in Hagen. Der IMU stellt das nationale Pendant zu EUROFORGE dar. Er bündelt und vertritt die Interessen der Massivumformer in Deutschland.

⁵ Ursprünglich hatte die Kommission vorgesehen, selbst kleine Hammerschmieden mit einer

Schlagenergie von 20 KJ sowie Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 10 MN je Presse überschreitet, auch in den sachlichen Anwendungsbereich der IED zu fassen.

Genehmigungsüberprüfung bzw. -aktualisierung auf die Betreiber zu.

I. Grundprinzipien

Die IED 2.0 enthält einen Katalog, der Grundprinzipien aufzählt, nach denen eine Anlage betrieben werden muss, um eine Genehmigung zu erhalten:

- Alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen müssen getroffen werden;
- Die besten verfügbaren Techniken (BVT) müssen angewandt werden (kombinierte Anwendung möglich, Einzelheiten in den jeweiligen BVT-SF);
- Es dürfen keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
- Die Erzeugung von Abfällen muss vermieden werden;
- Falls Abfälle erzeugt werden, müssen sie zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt werden, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden müssen;
- Energie muss effizient verwendet und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie muss nach Möglichkeit vorangetrieben werden;
- Materielle Ressourcen und Wasser müssen effizient verwendet werden, einschließlich durch Wiederverwendung;
- Ein Umweltmanagementsystem muss umgesetzt werden;
- Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und zur

Begrenzung von deren Folgen müssen ergriffen werden;

- Bei einer endgültigen Stilllegung müssen erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung jeglicher Gefahr einer Umweltverschmutzung getroffen werden und ein zufriedenstellender Zustand des Betriebsgeländes muss wiederhergestellt werden.

II. Genehmigungsaufgaben

Jede Genehmigung umfasst Auflagen, deren Einhaltung Voraussetzung für den Fortbestand der Genehmigung ist. Diese Auflagen sind unabhängig vom Erlass neuer BVT-Schlussfolgerungen so lange bindend für die Anlagenbetreiber, bis die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Genehmigungsaktualisierung bzw. -überprüfung neue (ggf. strengere) Auflagen erlässt. Jede Genehmigung nach der IED 2.0 enthält mindestens Auflagen mit den nachstehenden Inhalten. Wie die Inhalte konkret gestaltet sind, ist den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen zu entnehmen.

1. Auflagen in Zusammenhang mit einzuhaltenden Grenzwerten

Jede Anlage muss die individuell zulässigen Emissionsgrenzwerte für bestimmte Schadstoffe⁶ einhalten, die von der Anlage bei Ausführung ihrer Haupttätigkeit in die Außenwelt gelangen können. Zukünftig wird es hier keinen Spielraum mehr innerhalb einer Spanne geben, sondern es werden die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch Anwendung der BVT in der Anlage zu erreichen sind. Neuerdings müssen auch

⁶ Stoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und alle sonstigen Schadstoffe.

Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser beachtet werden.

Zudem müssen die Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte erfüllt werden. Im Einzelnen werden durch die Genehmigungsaufgaben die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt. Hierbei müssen Betreiber es ermöglichen, dass die Frage danach bewertet werden kann, ob die Emissionen besonderer Stoffe⁷ vermieden oder verringert werden müssen.

Mindestens einmal jährlich ist der Betreiber verpflichtet, der Behörde Informationen zu den Ergebnissen dieser Emissionsüberwachung und sonstige Daten zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben notwendig sind.

Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf entsprechenden Antrag eines Betreibers in bestimmten Fällen Emissions- bzw. Umweltleistungsgrenzwerte festlegen, die höher sind als die BVT-assoziierten Werte (Art. 15. Abs. 5 und 6 IED – sog. „wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit“). Voraussetzung hierfür ist, dass eine von dem Betreiber durchzuführende Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Emissions- oder Umweltleistungsgrenzwerte gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde. Für Umweltleistungsgrenzwerte nach Art. 15 Abs. 6 gilt zudem, dass eine durch Einhaltung der BVT-assoziierten Grenzwerte verursachte erhebliche Umweltverschmutzung einer wirtschaftlichen Unverhältnismäßigkeit gleichsteht. Maßstab hierbei sind der geografische Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage oder technische Merkmale der betreffenden Anlage. Von der Kommission wird in Zukunft

hierzu ein Durchführungsrechtsakt erlassen, welcher eine standardisierte Methode für die Bewertung der Unverhältnismäßigkeit zwischen den Kosten der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und dem potenziellen Umweltnutzen enthält. Die Behörde überprüft die Bewertung selbstverständlich, ist hierbei aber an die in Anhang II der IED 2.0 aufgeführten Grundsätze gebunden.

2. Auflagen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz

Anlagenbetreiber haben Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung zu treffen. Dabei müssen sie insbesondere darauf achten, ihre Anlagen so zu betreiben, dass der Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gewährleistet ist. Maßnahmen, durch die die Verschmutzung dieser Umweltschutzgüter vermieden wird, müssen ergriffen werden. Diese Maßnahmen müssen entsprechend überwacht und regelmäßig gewartet werden. Die Pflicht zur Überwachung bezieht sich vor allem auch auf die Auswirkungen, die relevante gefährliche Stoffe, die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, auf Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser haben. Auch von der Anlage erzeugte Abfälle müssen unter Beachtung des umweltschützenden Aspekts überwacht und ordnungsgemäß behandelt werden. Schließlich sollen auch für den Verbrauch und die Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe Überwachungs-pflichten gelten.

Mit der Neueinführung der Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems wird die Genehmigungsbehörde

⁷ Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der IED erfüllen oder Stoffe, die Gegenstand einer

Beschränkung gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind.

nunmehr auch zu erfüllende Merkmale in Bezug hierauf in der Genehmigung festlegen. Dabei fordert sie mindestens einmal jährlich von den Anlagenbetreibern die Übermittlung von Informationen, die die Fortschritte bei der Umsetzung des Umweltmanagementsystems und den damit verfolgten umweltpolitischen Zielen enthalten.

3. Sonstige Auflagen

Des Weiteren werden einzuhaltende Maßnahmen auferlegt für von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen. Damit gemeint sind das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs.

Hinweis: In Bezug auf die Genehmigungsaufgaben ist zu beachten, dass die zuständige Behörde zusätzliche Auflagen fordern darf, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen enthält als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind. Dies gilt unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnorm ergriffen werden können.

III. Umweltmanagementsystem

Erstmals wird der Aufbau und die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für jede Anlage gefordert, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Kapitels II der IED fällt, welches wiederum auf Anhang I der IED verweist. Darin aufgeführt sind auch Unternehmen aus der Schmiedeindustrie. Das Umweltmanagementsystem muss den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen entsprechen. Insbesondere ist zu beachten, dass das von der IED geforderte Umweltmanagementsystem nicht den ISO-

Standards nach 14001 oder EMAS entspricht. Vielmehr wird durch die IED ein neues Konstrukt geschaffen, das von Umweltmanagementsystemen gemäß den international anerkannten technischen Normen zu unterscheiden ist.

Die nachstehenden Inhalte müssen in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden. Diese müssen kostenlos und barrierefrei, d.h. ohne vorherige Anmeldung oder Registrierung auf einer Internetseite, zugänglich gemacht werden.

1. Vorkehrungen zur Erreichung umweltpolitischer Ziele

Um die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und die Anlagensicherheit zu fördern, sollen Maßnahmen festgelegt werden, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden, die Nutzung von Ressourcen zu optimieren und die Verwendung oder Emission gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern.

Neben diesen Maßnahmen müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, um Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu vermeiden. Das umfasst auch Abhilfe- und Vorsorgemaßnahmen.

In dem Umweltmanagementsystem sollen die Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte aufgeführt werden. Dabei sollen die in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte berücksichtigt werden.

2. Weitere Inhalte

Das Umweltmanagementsystem soll auch ein Chemikalienverzeichnis bestimmter Stoffe⁸ enthalten. Dazu soll eine Risikobewertung der Auswirkungen dieser Stoffe

⁸ Betrifft alle in der Anlage emittierten gefährlichen Stoffe, unter besonderer Berücksichtigung der Stoffe, die die Kriterien des Artikels 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-

Verordnung) erfüllen, und der Stoffe, die Gegenstand einer Beschränkung gem. Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind.

auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt erstellt werden. Zudem muss eine Analyse der Möglichkeiten einer Substitution durch sichere Alternativen oder der Verringerung ihrer Verwendung oder Emissionen in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden.

Auch ein Transformationsplan soll bis zum 30. Juni 2030 in den Umweltmanagementsystemen zu finden sein. Dieser Plan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die die Betreiber im Zeitraum von 2030 bis 2050 in der Anlage ergreifen werden, um bis zum Jahr 2050 zur Erreichung der klimapolitischen Ziele der EU beizutragen.

3. Umsetzungsfrist

Für die Umsetzung dieser neuen Pflicht wird den Anlagenbetreibern Zeit bis zum 01. Juli 2027 gewährt. Nach Verstreichen dieses Zeitraums werden die Umweltmanagementsysteme im Hinblick auf die ordnungsgemäße Umsetzung geprüft. Eine solche Prüfung wird ab dann mindestens alle drei Jahre vorgenommen. Das geschieht durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle oder einen akkreditierten Umweltgutachter.

Hinweis: Diese Umsetzungsfrist gilt nicht für Anlagen, für die noch keine Genehmigung erteilt wurde und die erst mit der Novellierung der IED in ihren Anwendungsbereich fallen, wie beispielsweise Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 kJ pro Hammer überschreitet ohne Wärmeleistung von über 20 MW sowie Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 MN je Presse überschreitet. Diesen Anlagenbetreibern wird für die Umsetzung des Umweltmanagementsystems ein Zeitraum von vier Jahren ab Veröffentlichung von

BVT-Schlussfolgerungen gewährt, siehe Tabelle 2 unter D. II.⁹

IV. Pflichten im Zusammenhang mit Umweltinspektionen

Umweltinspektionen werden durchgeführt, um die gesamte Bandbreite an Auswirkungen der betreffenden Anlagen auf die Umwelt zu überprüfen. In dem Zusammenhang müssen Betreiber sicherstellen, dass jede notwendige Unterstützung bei der Umweltinspektion geleistet wird. Das umfasst etwaige Vor-Ort-Besichtigungen und Probenahmen durch die zuständige Behörde sowie das Sammeln sämtlicher Informationen, die zur Erfüllung der Pflichten aus der IED notwendig sind.

V. Pflichten im Zusammenhang mit der Genehmigungsüberprüfung und -aktualisierung

Die Genehmigungsbehörde darf die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und bei Bedarf auf den neusten Stand bringen. Hierzu müssen die Betreiber auf Anfrage der Behörde alle für die Überprüfung der Auflagen erforderlichen Informationen übermitteln. Das umfasst Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die einen Vergleich des Betriebs der Anlage mit den besten verfügbaren Techniken gemäß der Beschreibung in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen und mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglichen.

VI. Pflichten im Zusammenhang mit „Sonderfällen“

1. Besondere Vorfälle oder Unfälle

Die Betreiber haben bei besonderen Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen

⁹ Mit der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen wird noch für das Jahr 2024 gerechnet. Betroffene Anlagenbetreiber haben dann

bis ins Jahr 2028 Zeit zur Umsetzung. Siehe Tabelle 2 unter D. II.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in der Anlage bestimmte Pflichten zu beachten. Dazu zählt, dass sie die Behörde unverzüglich über den Vorfall bzw. Unfall unterrichtet und unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen und zur Vermeidung weiterer möglicher Vorfälle und Unfälle ergreift. Solche Schutzmaßnahmen können im Einzelfall auch von der Behörde nach ihrem Ermessen auferlegt werden.

2. Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben

Ähnliches gilt auch im Falle der Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Betreiber. Er muss die zuständige Behörde unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Anforderungen so schnell wie möglich wiederherzustellen.

3. Änderung der Anlage

Für den Fall, dass an einer bereits genehmigten Anlage Änderungen der Beschaffenheit oder der Funktionsweise vorgenommen werden oder die Anlage derart erweitert wird, dass die Erweiterung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, ist der Betreiber verpflichtet, dies der zuständigen Behörde rechtzeitig und vor der Umsetzung der Änderung mitzuteilen. Es ist dann mit der Aktualisierung der Genehmigung durch die Behörde zu rechnen.

4. Behandlung relevanter gefährlicher Stoffe im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anlage

Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, muss vor Inbetriebnahme der Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand des Geländes erstellt werden. Bei einer endgültigen Stilllegung muss der Betreiber den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe bewerten, die

durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Werden dabei negative Veränderungen zum Ausgangszustand festgestellt, so muss der Betreiber dafür sorgen, dass die Verschmutzung beseitigt wird, um das Gelände in den Ausgangszustand zu versetzen.

VII. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Anforderungen aus der IED

Artikel 79 der IED setzt fest, dass Verstöße gegen die Vorschriften der IED (bzw. deren nationale Umsetzungen) in wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Form sanktioniert werden sollen. Gemäß IED sollen Geldbußen verhängt werden – je nach Schwere des Verstoßes – bis zu einem Höchstbetrag von mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der EU in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Geldbuße verhängt wird. Die konkrete Ausgestaltung dieser finanziellen Sanktionen obliegt den Mitgliedstaaten. Sie dürfen auch strafrechtliche Sanktionen auferlegen.

Bei der Sanktionierung von Verstößen werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;
- Die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und Umwelt zu erreichen;
- Ob ein Verstoß mehrfach oder einmalig erfolgt ist.

Des Weiteren sieht die IED vor, dass betroffenen Personen auch ein (zivilrechtlicher) Schadensersatzanspruch gegen die Verantwortlichen zustehen soll.

D. Zeitlicher Anwendungsbe- reich

I. Vorschriften der IED 2.0 im All- gemeinen

Grundsätzlich gelten alle Vorschriften aus der IED 2.0 ab dem Tag ihres Inkrafttretens. Die Richtlinie ist am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der Union veröffentlicht worden und tritt am 04. August 2024 in Kraft. Den Mitgliedstaaten wird bis zum 01. Juli 2026 Zeit zur Umsetzung der Richtlinie in das jeweilige nationale Recht gewährt. Dazu müssen die Mitgliedstaaten entsprechende nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. **In Deutschland** wird in dem Zuge auch die Änderung einiger bereits bestehender Rechtsakte erforderlich sein. Dazu zählen¹⁰:

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verschiedene Bundesimmissionschutzverordnungen (BImSchV)
 - 4. BImSchV
 - 9. BImSchV
 - 13. BImSchV
 - 17. BImSchV
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrwG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
- TA-Luft

Erst dann, wenn die entsprechenden Vorschriften durch den nationalen Gesetzgeber erlassen bzw. geändert wurden, können die Inhalte von Genehmigungsbehörden zugrunde gelegt werden.

Hinweis: In diesem Factsheet werden ausschließlich regulatorische Anforderungen aufgeführt, die sich aus der IED ergeben. Auflagen, die sich aus anderen Rechtsakten ergeben, sind **nicht** Gegenstand dieses

Factsheets und sollten von betroffenen Anlagenbetreibern beachtet werden.

II. Übergangsregelungen für be- stimmte Vorschriften der IED 2.0

Ausgewählte Vorschriften der IED 2.0 finden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung. Die betreffenden Übergangsbestimmungen sind in Art. 3 der Richtlinie zur Überarbeitung der IED ((EU) 2024/1785) geregelt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität dieser Übergangsbestimmungen findet sich nachstehend eine tabellarische Übersicht hierzu.

1. Überblick zur tabellarischen Über- sicht

Tabelle 1 zeigt die Übergangsbestimmungen, die ausschließlich für Anlagen im alten Anwendungsbereich der IED gelten. Betreibern von solchen Anlagen wird für die betreffenden Vorschriften grundsätzlich ein Übergangszeitraum von bis zu zwölf Jahren gewährt (Ausnahmen s. unten).

Tabelle 2 zeigt die Übergangsbestimmungen, die ausschließlich für Anlagen im neuen Anwendungsbereich der IED 2.0 gelten. In den neuen Anwendungsbereich fallende Anlagen müssen die betreffenden neuen Anforderungen der IED 2.0 grundsätzlich erst vier Jahre nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen erfüllen.

Tabelle 3 zeigt die Übergangsbestimmungen, die sowohl für Anlagen im alten Anwendungsbereich als auch im neuen Anwendungsbereich der IED 2.0 gelten. Hieraus wird deutlich, dass Anlagen der Schmiedeindustrie die neuen strengen Umweltschutzvorschriften erst einhalten müssen, wenn neue BVT-Schlussfolgerungen nach dem 01. Juli 2026 beschlossen werden. Ab dann haben die Anlagenbetreiber

¹⁰ Keine abschließende Aufzählung.

bis zu vier Jahre Zeit zur Umsetzung. Wird eine Anlage aber nach dem 01. Juli 2026 erstmals genehmigt, so sind die betreffenden neuen Vorschriften schon ab dem 01. Juli 2026 zu beachten und umzusetzen.

2. Den Übergangsfristen unterliegende Vorschriften und ihre Inhalte

Die Übergangsbestimmungen betreffen die folgenden Vorschriften:

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a

Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Schadstoffe der Liste in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006¹¹ und für sonstige Schadstoffe, die von den betreffenden Anlagen in relevanter Menge emittiert werden. Dabei wird die Art der Schadstoffe, die der Gefährlichkeit und die der Gefahr einer Verlagerung der Verschmutzung von einem auf ein anderes Medium berücksichtigt. Hierbei sind auch die Schwankungen der Wasserflusssdynamik in den aufnehmenden Wasserkörpern zu berücksichtigen.

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa

Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten (Energieeffizienzanforderungen) nach Artikel 15 Abs. 4a → schreibt das Einhalten von **Grenzwerten für die Umweltleistung von Wasser** vor, die nicht weniger streng sind als die in Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Spannen (für Umweltleistung). Diese für normale Betriebsbedingungen verbindlichen Spannen werden von den zuständigen Behörden festgelegt und dürfen während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume nicht überschritten

werden. Konkretisierungen hierzu ergeben sich aus den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen.

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b

Festlegung von angemessenen Auflagen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, des Oberflächenwassers und der Einzugsgebiete für Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. Art. 7 der Richtlinie (EU) 2020/2184¹². Dazu gehören Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung von erzeugten Abfällen.

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe ba

Einhaltung von angemessenen Anforderungen zur Festlegung der Merkmale eines Umweltmanagementsystems gem. Artikel 14a.

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe bb

Einhaltung von angemessenen Überwachungsanforderungen für Verbrauch und Wiederverwendung von Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffen.

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d

Jährliche Vorlagepflichten hinsichtlich:

- Informationen auf Grundlage der Emissionsüberwachung und sonstige Daten, die der Behörde die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben durch den Anlagenbetreiber ermöglichen

¹¹ Um einige hieraus zu nennen: Methan, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Ammoniak, Stickoxide, Gesamtphosphor, Schwefeloxide sowie Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber jeweils auch in Verbindungen.

¹² Es geht um risikobasierte Ansätze wie Risikoanalysen für sicheres (Trink-)Wasser, die durch die Emissionen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

- Sofern nicht die Standardmethode zur Festlegung von Grenzwerten angewendet wird, sondern eine Methode nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b angewendet wird, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den BVT-assozierten Emissionswerten ermöglicht
- Informationen zu Fortschritten der in Artikel 14a (→ Umweltmanagementsystem) genannten umweltpolitischen Ziele (solche sind z.B. das Vermeiden der Entstehung von Abfällen, das Optimieren der Nutzung von Ressourcen und des Energieverbrauchs sowie das Vermeiden oder Mindern der Verwendung gefährlicher Stoffe)

→ Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe h

Setzen bestimmter Bedingungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte oder Verweis auf die anderweitig genannten geltenden Anforderungen.

→ Artikel 15 Absatz 1

Betreffend die Festlegung von einzuhaltenen Emissionsgrenzwerten in Bezug auf die indirekte Einleitung von Schadstoffen in Wasser kann die Wirkung einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage berücksichtigt werden, sofern die engen Voraussetzungen hierfür erfüllt werden.

→ Artikel 15 Absatz 3

Festlegung der strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte durch die Anwendung von BVT in der jeweiligen Anlage erreichbar sind.

→ Artikel 15 Absatz 5

→ Ausnahmeregelung zu Artikel 15 Absatz 3 (s. vorheriger Spiegelstrich)

Bei wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit können auch höhere als die BVT-assozierten Grenzwerte genehmigt werden. Maßgeblich sind hier:

- Geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage
- Technische Merkmale der Anlage

→ Artikel 15 Absatz 4

Es werden von der Behörde **verbindliche Spannen für die Umweltleistung** (Energieeffizienz) festgelegt, die während bestimmter Zeiträume nicht überschritten werden dürfen (Ausnahmen vorgesehen für Anlagen gem. Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG, die Kohlenstoffdioxid ausstoßen: hier keine Umweltleistungs- bzw. Energieeffizienzanforderungen).

Weiterhin legt die Behörde **Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser** unter normalen Betriebsbedingungen fest unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen und die nicht weniger streng sind als die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung (siehe voranstehender Absatz)

Darüber hinaus legt die Behörde **Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser** fest, die mindestens genauso streng sein müssen, wie die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung.

→ Artikel 15 Absatz 6

→ Ausnahmeregelung zu Art. 15 Abs. 4 (s. vorheriger Spiegelstrich)

Auch weniger strenge Spannen können für die Umweltleistung festgelegt werden, wenn das Erreichen der Grenzwerte entweder (i) zu erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder (ii) zu erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen wird, aufgrund von:

- geografischem Standort und lokalen Umweltbedingungen der betroffenen Anlage
- technischen Merkmalen der Anlage

→ Artikel 15 a

Überprüfungsanforderungen für die Einhaltung der Anforderungen, denen ein von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festzulegendes Verfahren für die Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen in Luft und Wasser unter normalen Betriebsbedingungen zugrunde gelegt wird (noch nicht erlassen).

→ Artikel 16 Absatz 4

→ Nur relevant, wenn eine Ausnahme wegen wirtschaftlicher Unverhältnismäßigkeit (Art. 15 Abs. 5) genehmigt wurde

Betreiber müssen in dem Fall mit einer Überwachung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu rechnen, wofür auch wieder Überwachungs- und Messverfahren für jeden Schadstoff verwendet werden, die in anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Tabelle 1: Alter Scope

Diese Tabelle hat Relevanz, wenn Sie Betreiber einer Industrieanlage sind, deren Haupttätigkeit im Schmieden mit Hämmern mit einer Schlagenergie von 50 KJ bei einer Wärmeleistung von 20 MW liegt und Sie *entweder*...

- Ihre Anlage vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der IED 2.0, also vor dem 01. Juli 2026, in Betrieb nehmen/genommen haben und Ihnen eine entsprechende Genehmigung erteilt wird/wurde (Spalte 1 und 3)
oder
- zum Zeitpunkt des Ablaufs der Umsetzungsfrist der IED 2.0, also vor dem 01. Juli 2026 einen vollständigen Genehmigungsantrag gestellt haben und Ihre Anlage spätestens 34 Monate nach Inkrafttreten der IED 2.0, also spätestens am 01. Juli 2027 in Betrieb genommen wird/wurde (Spalte 2 und 3).

Soweit in dieser Tabelle von BVT-SF 2.0¹³ die Rede ist, sind ausschließlich solche BVT-SF gemeint, die nach dem 01. Juli 2026 veröffentlicht werden.

Betroffene Anlage	Anlagen gem. Anhang I	Anlagen gem. Anhang I	Anlagen gem. Anhang I
Übergangsvorschrift	Art. 3 Abs. 2 UA 1	Art. 3 Abs. 2 UA 2	Art. 3 Abs. 2 UA 3
Genehmigungsstatus	Erteilt vor dem 01. Juli 2026	Vollständiger Genehmigungsantrag gestellt vor dem 01. Juli 2026	Bestehende Genehmigung
Inbetriebnahme	In Betrieb vor dem 01. Juli 2026	Spätestens am 01. Juli 2027	
Betroffene Vorschriften/Pflichten¹⁴	Art. 14 Abs. 1 UA 2: Emissionsgrenzwerte bzgl. Schadstoffe (lit. a); Schutzauflagen bzgl. Boden/Grundwasser/etc. sowie Abfallbehandlung u. -überwachung (lit. b); Umweltmanagementsystem (lit. ba); Überwachung des Ressourceneinsatzes (lit. bb), Info zu umweltpolitischen Zielen (lit. d);	Art. 14 Abs. 1 UA 2: Emissionsgrenzwerte bzgl. Schadstoffe (lit. a); Schutzauflagen bzgl. Boden/Grundwasser/etc. sowie Abfallbehandlung u. -überwachung (lit. b); Umweltmanagementsystem (lit. ba), Info zu umweltpolitischen Zielen (lit. d); <u>Art. 15 Abs. 1 und 5, 15a, 16 Abs. 4:</u> Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die	Art. 15 Abs. 3: Strengstmögliche Emissionsgrenzwerte (neues Verfahren)

¹³ **BVT-SF** ist die Abkürzung für die rechtlich verbindlichen **BVT-Schlussfolgerungen**, welche aus den BREF resultieren.

¹⁴ Eine detaillierte Erklärung der Inhalte der Vorschriften findet sich in der Aufzählung unter Ziffer D. II. 2 des Factsheets.

	<u>Art. 15 Abs. 1 und 5, 15a, 16 Abs. 4:</u> Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe, die aus Anlage austreten (Art. 15 Abs. 1); Ausnahmen f. Emissions- bzw. Umweltleistungsgrenzwerte (Art. 15 Abs. 5 bzw. Art. 16 Abs. 4); Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen in Luft und Wasser (Art. 15a)	aus Anlage austreten (Art. 15 Abs. 1); Ausnahmen f. Emissions- bzw. Umweltleistungsgrenzwerte (Art. 15 Abs. 5 bzw. Art. 16 Abs. 4); Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen in Luft und Wasser (Art. 15a)	
Zeitpunkt der Anwendung	Anwendung finden die genannten Vorschriften - frühestens im Rahmen einer Genehmigungsaktualisierung entweder wegen <i>Änderung der Anlage</i> (Art. 20 Abs. 2) oder wegen <i>starker Umweltverschmutzung oder betrieblicher Sicherheitsbedenken oder Umweltqualitätsnormänderung</i> (Art. 21 Abs. 5) (ab 01. Juli 2026) - ansonsten 4 Jahre nach Veröffentlichung von BVT-SF 2.0 (frühestens 01. Juli 2030) - falls keine BVT-SF 2.0 erlassen werden, spätestens am 01. September 2036	Anwendung finden die genannten Vorschriften - frühestens im Rahmen einer Genehmigungsaktualisierung entweder wegen <i>Änderung der Anlage</i> (Art. 20 Abs. 2) oder wegen <i>starker Umweltverschmutzung oder betrieblicher Sicherheitsbedenken oder Umweltqualitätsnormänderung</i> (Art. 21 Abs. 5) (ab 01. Juli 2026) - ansonsten 4 Jahre nach Veröffentlichung von BVT-SF 2.0 (frühestens 01. Juli 2030) - falls keine BVT-SF 2.0 erlassen werden, spätestens am 01. September 2036	Anwendung finden die Emissionsgrenzwerte gem. Art. 15 Abs. 3 - frühestens im Rahmen einer Genehmigungsaktualisierung wegen <i>Umweltverschmutzung oder betrieblicher Sicherheitsbedenken oder Umweltqualitätsnormänderung</i> (Art. 21 Abs. 5) (ab 01. Juli 2026) - ansonsten 4 Jahre nach Veröffentlichung von BVT-SF 2.0 (frühestens 01. Juli 2030) - falls keine BVT-SF 2.0 erlassen werden, spätestens am 01. September 2036

Beispielfälle zur Veranschaulichung:

- (1) Sie sind Betreiber einer Anlage, die bereits vor Überarbeitung der IED von ihrem Anwendungsbereich umfasst war (Schmiedeanlagen mit Hämmern mit Schlagenergie von mehr als 50 KJ und einer Wärmeleistung von 20 MW). Eine Genehmigung für die Anlage haben Sie bereits seit dem 20.09.2010, im gleichen Jahr wurde die Anlage in Betrieb genommen. Die strengen Umweltschutzvorschriften (Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. a, b, ba, bb, d, Art. 15 Abs. 1, 3, 5, Art. 15a, Art. 16 Abs. 4 → Tabelle 1 Spalte 1, 3) müssen Sie grundsätzlich erst ab dem 01. September 2036 einhalten, Ihnen wird also ein Umsetzungszeitraum von 12 Jahren gewährt. Für die Umsetzung des Umweltmanagementsystems bleibt im Übrigen Zeit bis zum 01. Juli 2027 (siehe Ziffer C. III. 3. des Factsheets).
- (2) Sie sind Betreiber einer Anlage, die bereits vor Überarbeitung der IED von ihrem Anwendungsbereich umfasst war (Schmiedeanlagen mit Hämmern mit Schlagenergie von mehr als 50 KJ und einer Wärmeleistung von 20 MW). Eine Genehmigung für die Anlage haben Sie bereits seit dem 20.09.2010, im gleichen Jahr wurde die Anlage in Betrieb genommen.
 - a. Sie planen, Ihre Anlage zum Ende des Jahres 2026 derart zu erweitern, dass diese Erweiterung Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte. Hinsichtlich des Teils Ihrer Anlage, der als Erweiterung gilt, muss eine neue Genehmigung beantragt werden. Hierfür werden ab 01. Juli 2026 die aufgeführten Umweltschutzvorschriften (Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. a, b, ba, bb, d, Art. 15 Abs. 1, 5, Art. 16 Abs. 4, Art. 15a → Tabelle 1 Spalte 1, 3) zugrunde gelegt. Ausgenommen davon bleibt aber Art. 15 Abs. 3 (Zugrundelegen der strengstmöglichen Grenzwerte) – hier gilt weiterhin die 12-Jahresfrist.
 - b. Ausgehend von Ihrer Anlage werden Umweltverschmutzungen festgestellt, die so stark sind, dass die in Ihrer bestehenden Genehmigung festgelegten Grenzwerte überprüft werden müssen. Im Zuge einer solchen Genehmigungsüberprüfung werden ab dem 01. Juli 2026 bereits die neuen, strengen Umweltschutzvorschriften (Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. a, b, ba, bb, d, Art. 15 Abs. 1, 3, 5, Art. 16 Abs. 4, Art. 15a → Tabelle 1 Spalte 1, 3) zugrunde gelegt. Das gilt im Unterschied zu Beispiel 2. a) auch für Art. 15 Abs. 3.

Für die Umsetzung des Umweltmanagementsystems bleibt auch in diesen Fällen Zeit bis zum 01. Juli 2027.

Tabelle 2: Neuer Scope (IED 2.0)

Diese Tabelle hat Relevanz, wenn Sie Betreiber einer Industrieanlage sind, deren Haupttätigkeit entweder im Schmieden mit Hämmern liegt, deren Schlagenergie 50 KJ pro Hammer übersteigt **unabhängig von der Wärmeleistung** des Gesamtbetriebs oder im Schmieden mit Pressen mit einer Presskraft von mehr als 30 MN und Ihre Anlage somit erstmals in den Anwendungsbereich der IED fällt.

Soweit in dieser Tabelle von BVT-SF 1.0 die Rede ist, sind diese im Gegensatz zu Tabelle 1 (und 3) **nicht** an das zeitliche Kriterium des Ablaufs der Umsetzungsfrist für die Richtlinie geknüpft. Es können auch BVT-SF sein, die zeitlich vor dem 01. Juli 2026 veröffentlicht werden, so wie es für die aktuell im finalen politischen Prozess befindliche BVT-SF für die Schmiedeindustrie (resultierend aus der SF-BREF) für Herbst 2024 erwartet wird.

Betroffene Anlage	Anlagen gem. Anhang I Nummer 2.3 lit. b und ba: • Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet; • Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 MN je Presse überschreitet
Übergangsvorschrift	Art. 3 Abs. 4 UA 1
Genehmigungsstatus	Unabhängig davon
Inbetriebnahme	Unabhängig davon
Betroffene Vorschriften/Pflichten	Alle gemäß der IED 2.0 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, außer Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. aa, bb, h, Art. 15 Abs. 4 und 6 Die ausgenommenen Vorschriften betreffen: Umweltleistungsgrenzwerte; Überwachung des Ressourceneinsatzes; Überprüfungsbedingungen für Einhaltung der Grenzwerte Für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung (Verweis auf BVT-SF) • In Bezug auf Wasser; • In Bezug auf Abfälle und andere Ressourcen als Wasser
Zeitpunkt der Anwendung	Innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-SF 1.0 • für Schmieden mit Hämmern im Sinne von Nr. 2.3 lit b innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-SF 1.0 <u>Fiktives Beispiel:</u> Die BVT-SF für die Schmiedeindustrie werden am 31. Oktober 2024 veröffentlicht. Anlagenbetreiber haben dann bis zum 31.10.2028 Zeit zur Umsetzung. [Für Schmieden mit Schmiedepressen gilt das nicht, da die hier als Beispiel genommenen SF-BREF auf diese Tätigkeit nicht anwendbar sind] • Sonst bis zum 01. September 2034, also 10 Jahre nach Inkrafttreten der IED 2.0 Bzgl. der Anwendung der ausgenommenen Vorschriften wird auf die Grundsätze in Tabelle 3 verwiesen.

Beispielfall zur Veranschaulichung:

Sie sind Betreiber einer Anlage, die mit Novellierung der IED erstmals in ihren Anwendungsbereich fällt (Schmiedeanlagen mit Hämmern mit Schlagenergie von mehr als 50 KJ unabhängig von der Wärmeleistung des Gesamtbetriebs). Für diesen Beispielfall wird angenommen, dass am 31.10.2024 die neuen BVT-Schlussfolgerungen für die Schmiedeindustrie auf Basis der SF-BREF veröffentlicht werden. Ab diesem Zeitpunkt würde Ihnen ein Umsetzungszeitraum von vier Jahren für sämtliche gemäß der IED 2.0 erlassenen Vorschriften gewährt werden. Ab dem 31.10.2028 (fiktiv) würden die Vorschriften im Zuge einer Genehmigungserteilung zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Umsetzung des Umweltmanagementsystems und über die Anwendung der strengstmöglichen Grenzwerte (Art. 15 Abs. 3), nicht aber für die strengen Umweltvorschriften aus Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. aa, bb, h, Art. 15 Abs. 4 und 6. Diese müssen erst umgesetzt werden, wenn nach dem 01. Juli 2026 neue, für die Schmiedeindustrie relevante BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden.

Tabelle 3: Grundsätze für Alt- und Neu-Scope-Anlagen

Die Tabelle hat Relevanz, wenn

- nach dem 01. Juli 2026 für die Schmiedeindustrie relevante BVT-SF erlassen werden (auf Grundlage neuer SF-BREF) (Spalte 1).
- Sie planen, in Zukunft eine Industrieanlage zu errichten und Ihnen wird eine Genehmigung nach dem 01. Juli 2026 erstmals erteilt (Spalte 2).

Soweit in dieser Tabelle von BVT-SF 2.0 die Rede ist, sind ausschließlich solche BVT-SF gemeint, die nach dem 01. Juli 2026 veröffentlicht werden.

Betroffene Anlage	Schmiedeanlagen im Sinne der IED 2.0	
Übergangsvorschrift	Art. 3 Abs. 1 UA 1	Art. 3 Abs. 1 UA 2, Art. 3 Abs. 4 UA 3
Genehmigungsstatus	Unabhängig davon, ob bereits Genehmigung besteht oder ob diese erst in Zukunft (erstmalig) erteilt wird	Erstmalige Erteilung zeitlich nach Veröffentlichung von BVT-SF 2.0, also nach dem 01. Juli 2026
Betroffene Vorschriften/Pflichten	<u>Art. 14 Abs. 1 UA 2:</u> Umweltleistungsgrenzwerte (lit. aa); Überwachung des Ressourceneinsatzes (lit. bb); Überprüfungsbedingungen für Einhaltung der Grenzwerte (lit. h) <u>Art. 15 Abs. 4 und 6:</u> Umweltleistungsspannen in Abs. 4 (Verweis auf BVT-SF); Ausnahmen in Abs. 6 vorgesehen • In Bezug auf Wasser; • In Bezug auf Abfälle und andere Ressourcen als Wasser	Alle gemäß der IED 2.0 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, inkl. der strengen umweltbezogenen Vorschriften aus Art. 14 Abs. 1 UA 2 lit. aa, bb und h, Art. 15 Abs. 4 und 6
Zeitpunkt der Anwendung	Innerhalb von 4 Jahren nach Veröffentlichung von BVT-SF 2.0, also frühestens bis zum 01. Juli 2030	Ab dem Tag der Veröffentlichung von BVT-SF 2.0, also frühestens ab dem 01. Juli 2026

E. Ausblick in die SF-BREF und die darin vorgegebenen Auflagen und BVT

Die BREF sollen in erster Linie eine Erleichterung für die Tätigkeit in der Schmiedeindustrie darstellen. Daher finden sich in Kapitel 1 des Entwurfs zur SF-BREF auf Seite 10 bis 55 Informationen und Empfehlungen hinsichtlich anzuwendender Prozesse und Techniken, die die Anlagenbetreiber bei ihrer Arbeit berücksichtigen können. Es handelt sich dabei um rechtlich unverbindliche Vorgaben, aus denen wiederum die rechtsverbindlichen BVT-Schlussfolgerungen herausgearbeitet werden. Die Anregungen betreffen zu verwendende Roh- und Hilfsstoffe und die Art und Weise ihrer Aufbereitung sowie verschiedene Verfahren zum Schmieden von Metallen. Weiterhin finden sich dort Hinweise zu aktuellen Emissions- und Verbrauchswerten in der Schmiedeindustrie.

I. Änderung bei der Festlegung von einzuhaltenden Emissionsgrenzwerten

Unter Geltung der bisherigen Richtlinie 2010/75/EU (IED 1.0) war es Anlagenbetreibern noch möglich, Grenzwerte innerhalb bestimmter Bereiche einzuhalten. Dabei orientierten sich viele Betreiber an den niedrigsten einzuhaltenden Grenzwerten. Dem wollte der europäische Gesetzgeber Abhilfe schaffen mit der Novellierung der IED und schreibt in Art. 15 Abs. 3 nunmehr vor, dass künftig die strengstmöglichen erreichbaren Emissionsgrenzwerte einzuhalten sind. Hierzu wird von den Betreibern von IED-Anlagen verlangt, dass sie eine Bewertung der gesamten Spanne an BVT-assoziierten Emissionswerten erstellen, in der analysiert werden soll, ob die Werte am **strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können**. Zudem soll in dieser Bewertung die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage dargelegt werden, die sie bei

Anwendung der besten verfügbaren Techniken erreichen kann. Die BVT finden sich in den BVT-Schlussfolgerungen, welche einen Teil der SF-BREF darstellen. Die BVT aus der SF-BREF werden im nachfolgenden Teil umschrieben.

II. Inhalte der SF-BREF

Die SF-BREF gelten für die Schmiede- und Gießereiindustrie, insbesondere auch für Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 2.3 Buchstabe b (Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 KJ überschreitet pro Hammer).

Es werden darin allgemeine BVT dargestellt, die sowohl für die Schmiede- als auch für die Gießereiindustrie gelten (BVT 1-10). Zudem gibt es speziell nur für die Schmiedeindustrie vorgesehene BVT (46-52). Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die BVT und die vorgesehenen anzuwendenden Techniken. Sie ist nicht als abschließend anzusehen, insbesondere weil sich die zugrundeliegenden SF-BREF noch im Entwurfsstadium befinden.

1. Allgemein geltende BVT

a) BVT 1: Ausarbeitung und Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS)

Zur Errichtung eines UMS gehört die Festlegung von Strukturen, Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf das UMS selbst wie auch hinsichtlich der beschriebenen Umweltaspekte. Inhaltlich muss das UMS u. a. erforderliche Verfahren und Maßnahmen beschreiben, um die von den Betreibern festgelegten Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus sollen bspw. in regelmäßigen Abständen sektorale Benchmarkings durchgeführt und unabhängige externe Audits zur Bewertung des UMS eingeholt werden.

b) BVT 2: Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmäßige Überprüfung des Bestands an Inputs und Outputs als Teil des UMS

Hierzu zählen z. B. Informationen über die Produktionsprozesse. Das umfasst vereinfachte Prozessablaufpläne, aus denen der Ursprung der Emissionen in Luft, Boden und Wasser hervorgeht, aber auch Informationen über einzelne vorkommende Schadstoffe und ihre Konzentration. Auch Informationen über den Energieverbrauch und die -verwendung.

c) BVT 3: Einrichtung eines Chemikalienmanagementsystems (CMS) als Teil des UMS

Das CMS soll bestimmte Merkmale umfassen, wie bspw. eine Politik zur Verringerung des Verbrauchs von Prozesschemikalien und der damit verbundenen Risiken, was auch eine Beschaffungsstrategie zur Auswahl weniger schädlicher Prozesschemikalien und ihrer Lieferanten umfasst. Auch Ziele und Aktionspläne zur Vermeidung oder Verringerung der Verwendung von gefährlichen Stoffen und der Risiken, die im Zusammenhang mit solchen Stoffen entstehen, sollen im CMS festgelegt werden.

d) BVT 4: Anwendung der festgelegten Techniken, um Emissionen in Boden und Grundwasser zu vermeiden oder zu verringern

Zu den festgelegten Techniken gehören (auszugsweise): (i) Aufbau und Umsetzung eines Plans für die Vermeidung und Kontrolle von Leckagen und Freisetzungen, (ii) Verhinderung der Verschmutzung von Oberflächenabflusswasser, z. B. durch Überdachungsvorrichtungen und Entwässerungsrinnen, (iii) Sammlung von potenziell kontaminiertem

Oberflächenabflusswasser, (iv) sichere Handhabung und Lagerung von Prozesschemikalien sowie (v) saubere Arbeitsumgebung durch Reinigung von Geräten, Arbeitsflächen und Böden.

e) BVT 5: Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC¹⁵-Managementplans als Teil des UMS

Der Plan soll z. B. eine Identifizierung potenzieller OTNOC, ihrer Ursachen und möglichen Folgen enthalten sowie eine regelmäßige Bewertung der während des OTNOC auftretenden Emissionen und Durchführung von Abhilfemaßnahmen und eine regelmäßige Prüfung der Sicherheitssysteme. Hierdurch soll die Häufigkeit des Auftretens von Emissionen verringert und die Emissionen während OTNOC reduziert werden.

f) BVT 6: Alljährliche Durchführung eines Monitorings in Bezug auf relevante Positionen

Hierzu zählt der Verbrauch von Wasser, Energie und Materialien, die Menge an anfallendem Abwasser und die Menge jeder Art von zurückgewonnenen, recycelten und/oder wiederverwendeten Materialien.

g) BVT 7: Anwendung aller aufgeführten Techniken zur Erhöhung der Gesamteffizienz der Anlage

Das umfasst einen Energieeffizienzplan und Audits (→ beides Teil des UMS), eine Energiebilanz und die Verwendung von allgemeinen energiesparenden Techniken.

h) BVT 8: Aufstellung und Umsetzung eines Lärm- und/oder Vibrationsmanagementplans als Teil des UMS

Der Managementplan zur Reduzierung von Lärm- und/oder Vibrationsemissionen

¹⁵ OTNOC = Other Than Normal Operating Conditions. Damit sind Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebs gemeint.

muss bspw. Protokolle über die geeigneten Maßnahmen und Zeitvorgaben und über die Überwachung von Lärm- und/oder Vibrationsemissionen umfassen. Zudem sollen Reaktionen auf festgestellte Ereignisse protokolliert werden. Solche Reaktionen können im Bearbeiten von Beschwerden oder im Ergreifen von Abhilfemaßnahmen liegen. Dies soll (nur) dort geschehen, wo es aufgrund von Lärm- und Vibrationsemissionen nötig ist.

i) BVT 8: Aufstellung und Umsetzung eines Lärm- und/oder Vibrationsmanagementplans als Teil des UMS

Zum Beispiel durch geeignete Standorte der Ausrüstung und Gebäude, von denen entsprechende Emissionen ausgehen sowie durch geräuscharme Ausrüstung und Lärmschutzeinrichtungen.

j) BVT 10: Aufstellung, Umsetzung und regelmäßige Überprüfung eines Reststoffmanagementplans als Teil des UMS zur Erhöhung der Materialeffizienz und zur Verringerung der Abfallmengen

Dieser ist Teil des UMS und umfasst Maßnahmen, die die Minimierung des Anfalls von Rückständen erreichen sollen, sowie die Wiederverwendung, das Recycling und/oder die Verwertung von Rückständen optimieren sollen.

2. Speziell für die Schmiedeindustrie geltende BVT

a) BVT 46: Anwendung der dargestellten Techniken beim Erhitzen/Wiedererhitzen und bei der Wärmebehandlung

Hier wird unterschieden zwischen künftig neuen und schon bestehenden Anlagen. Für erstere und für bestehende Anlagen, die in großem Umfang geändert werden, gilt, dass sie Techniken zur Optimierung des Ofendesigns anwenden sollen. Für alle Anlagen gilt, dass sie Techniken zur Ofenautomatisierung und -steuerung sowie Techniken zur Optimierung der Erhitzung von Rohstoffen etablieren müssen.

Für den spezifischen Energieverbrauch auf Betriebsebene gilt folgender Richtwert als Jahresdurchschnitt: 1.700 bis 6.500 kWh pro Tonne Rohmaterial.

b) BVT 47: Anwendung von Techniken zur Erhöhung der Materialeffizienz und zur Verringerung der Menge an zu entsorgenden Abfällen

Das umfasst die Prozessoptimierung wie z. B. die Auswahl eines geeigneten Hammers je nach Größe des Rohmaterials sowie die Optimierung des Verbrauchs von Roh- und Hilfsstoffen und das Recycling von Prozessrückständen.

c) BVT 48: Anwendung schwingungsdämpfender und isolierender Techniken zur Verringerung der beim Hämmern auftretenden Vibrationen

Hierzu gehört der Einbau von schwingungsdämpfenden Bauteilen wie bspw. geschichtete Elastomer-Isolatoren oder viskose Federisolatoren unterhalb des Ambosses oder Federgehäuse unterhalb des Hammerfundaments¹⁶.

¹⁶ EUROFORGE setzt sich dafür ein, dass diese BVT nur bei neuen Anlagen bzw. nur im Rahmen größerer Überholungsmaßnahmen umgesetzt werden muss. Zudem soll die Anwendbarkeit erschütterungsmindernder

Maßnahmen davon abhängen, ob eine Erschütterungsbelastung an empfindlichen Rezeptoren zu erwarten ist und/oder nachgewiesen wurde.

d) BVT 49: Überwachung der kanalisierten Emissionen

Die Überwachung muss in bestimmter Häufigkeit und in Übereinstimmung mit den EN-Normen vollzogen werden. Wo keine EN-Normen verfügbar sind, sollen ISO-, nationale oder internationale Normen verwendet werden, die die Bereitstellung von Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität gewährleisten.

e) BVT 50: Vermeidung oder Verringerung diffuser Emissionen in die Luft

Hierfür sind zwei Verfahren vorgesehen: operative und technische Maßnahmen wie bspw. das Minimalisieren von Transportentfernungen sowie die Absaugung von Emissionen aus den Kugelstrahlen.

f) BVT 51: Vermeidung oder Verringerung von NO_x-Emissionen in der Luft, die durch (Wieder-)Erhitzen und Wärmebehandlungen entstehen bei gleichzeitiger Begrenzung des CO₂-Ausstoßes

Hierfür soll entweder Strom aus fossilfreien Energiequellen verwendet werden oder eine geeignete Kombination aus den folgenden Techniken (nicht abschließend): (i) Verwendung eines Kraftstoffs oder einer Kombination von Brennstoffen mit niedrigem NO_x-Bildungspotenzial oder (ii) Verwendung schadstoffarmer Brenner, (iii) die Oxy-Fuel-Verbrennung oder (iv) flammenloses Verbrennen. In Bezug darauf sind Beschränkungen für bereits bestehende Anlagen vorgesehen.

In Bezug auf die einzuhaltenden Grenzwerte gilt: Der CO₂-Ausstoß darf während des Probenahmezeitraums zwischen 10 und 100 mg/Nm³ liegen; NO_x darf zwischen 100 und 250 mg/Nm³ liegen. Für NO_x ist eine Ausnahme von bis zu 350 mg/Nm³ vorgesehen, wenn rekuperative oder regenerative Brenner benutzt werden.

g) BVT 52: Optimierung des Wasserverbrauchs und Verringerung des Abwasseraufkommens und der Abwassermenge

Hierzu müssen Wasserströme nötigenfalls abgetrennt werden und Wasser muss wiederverwendet und/oder recycelt werden. Diese BVT kommt nur zur Anwendung, wenn Abwasseranfall in den Bestand von In- und Outputs i.S.d. BVT 2 fällt. Auch hier sind Beschränkungen für bereits bestehende Anlagen vorgesehen.

Next step: Kontaktaufnahme

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung dieser Anforderungen. Nehmen Sie jetzt unverbindlich Kontakt auf!

Industrieverband Massivumformung

T + 49 2331 / 95880
E info@massivumformung.de

reuschlaw

T + 49 681 / 859 160 0
E info@reuschlaw.de